

# **Satzung des "Fördervereins Gedenkstätte Landjuden an der Sieg e.V."**

(in der geänderten Fassung vom 27.08.1991)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Gedenkstätte Landjuden an der Sieg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".

Der Verein hat seinen Sitz in Windeck.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung einer Gedenkstätte Landjuden an der Sieg in Windeck-Rosbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der einzurichtenden Gedenkstätte verwirklicht, welche dem Ziel dienen soll, Leben und Wirken sowie Schicksal der Landjuden an der Sieg aufzuzeigen und zu dokumentieren. Zur Unterstützung dieser Gedenkstätte werden durch den Verein entsprechende Mittel beschafft. Empfänger dieser Mittel ist der Träger der Gedenkstätte, der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises. Diese Mittel sind ausschließlich für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Weiterleitung der Förderungsmittel an natürliche Personen ist nicht zulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Austritt,
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Betrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Fällig ist der Betrag zum Beginn des Geschäftsjahres.

Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann erfolgen bei einer besonderen Bedürftigkeit des Mitgliedes oder aufgrund einer Sachspende durch das Mitglied. Über die Freistellung entscheidet der Vorstand.

Bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins kann der Oberkreisdirektor Spendenquittungen für geleistete Spenden erteilen.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und des Vorstandes**

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertreten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer kann nur eine vom Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises vorgeschlagene Person, in der Regel ein Mitarbeiter des Kreisarchivs, sein.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Geschäftsführers leisten.

Der Vereinsvorsitzende ernennt einen Schriftführer für jedes Geschäftsjahr. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und andere für den Verein tätige Personen erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenvwarts,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Wahl des Vorstands,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Versammlung sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladungen erfolgen schriftlich und müssen 10 Tage vorher mit der Tagesordnung abgeschickt werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in ortsüblicher Bekanntmachung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.